

## Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Wildenrath

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Wildenrath besteht aus der Zeichnung mit Farbe und Schrift sowie dem nachfolgenden Text; der zeichnerische und der textliche Teil des Bebauungsplanes bilden die Satzung. Durch Text wird folgendes festgesetzt:

1. Gestaltung der Gebäude:

Für die Außengestaltung der Fassaden sind rotbraune Ziegel, weißgeputzte oder geschlämte Flächen, Betonflächen sowie Holzverkleidungen zulässig. Die Drenpelhöhe der Gebäude darf maximal 0,50 m betragen.

2. Gestaltung der Garagen:

Die Garagen sind eingeschossig auszuführen. Sie haben sich in Material, Form und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Als Dacheindeckung sind Flachdächer zulässig.

3. Gärtnerische Gestaltung der Grundstücke:

Die Vorgärten sind mit Rasen einzusäen und mit niedrigen Gehölzen zu bepflanzen.

4. Einfriedigungen:

Die Einfriedigung der Grundstücke ist nur hinter der Baugrenze zulässig. Es dürfen nur transparente Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m erstellt werden. Die Abgrenzung der Grundstücke entlang der Straßenbegrenzungslinie ist mit Basalt-splittrandsteinen nach DIN 483 in den Abmessungen 8/20 cm auszuführen.

5. Sonstige Nebenanlagen:

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind folgende Nebenanlagen nicht zulässig:

- a) Garagen,
- b) Ställe für Tierhaltung und
- c) Geräteschuppen.

6. Ausnahmen:

Ausnahmen von den festgesetzten Dachformen können zugelassen werden, wenn eine Gruppe von mindestens drei Häusern einheitlich geplant wird, und die verbleibende Bebauung eine Gruppe von mindestens drei Häusern ergibt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können bis  $\pm 5^\circ$  variieren.

Wildenrath, den 9. August 1967

Der Bürgermeister:

  
(Feemers)

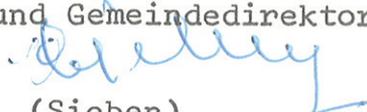


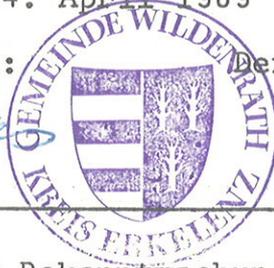
Der Amts- und Gemeindedirektor:

  
(Sieben)

1. Der Bebauungsplan Nr. 2 ist mit Begründung gemäß § 2 (1) BBauG durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Wildenrath vom 18.11.1965 aufgestellt worden.

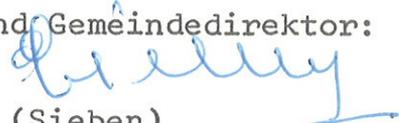
Wildenrath, den 14. April 1969

Der Bürgermeister:  (Feemers) Der Amts- und Gemeindedirektor:  (Sieben)



2. Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 6.10.1967 bis 19.10.1967 hat der Bebauungsplan Nr. 2 mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 27.10.1967 bis 27.11.1967 öffentlich ausgelegen.

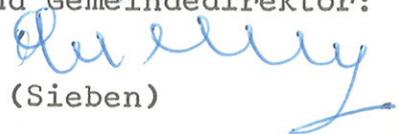
Wildenrath, den 14. April 1969

Der Bürgermeister:  (Feemers) Der Amts- und Gemeindedirektor:  (Sieben)



3. Der Rat der Gemeinde Wildenrath hat den Bebauungsplan Nr. 2 gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit §§ 4 und 28 GO NW am 21.12.1967 als Satzung beschlossen.

Wildenrath, den 14. April 1969

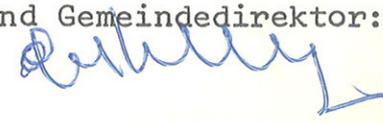
Der Bürgermeister:  (Feemers) Der Amts- und Gemeindedirektor:  (Sieben)



4. Der Bebauungsplan Nr. 2 <sup>textliche Ergänzungen</sup> ist gemäß § 11 BBauG genehmigt worden.  
Aachen, den 24.6.1969 Der Regierungspräsident



5. Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 24.6.1969 sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung vom 10.12.1969 bis 23.12.1969 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wildenrath, den 22. Januar 1969  
Der Bürgermeister  Der Amts- und Gemeindedirektor: 



Leitplanung der Gemeinde Wildenrath  
Bebauungsplan Nr. 2

Begründung

1. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Wildenrath 2 umfaßt den neuerschlossenen Ortsteil und die bestehende Bebauung westlich und nördlich der B 221 und südlich der Hochstraße.

2. Gliederung und Erschließung

Die Erschließungsanlagen müssen bis auf Teile der bestehenden Straßen im Bereich der vorhandenen Bebauung neu ausgewiesen werden.

3. Kosten

Die der Gemeinde oder anderen öffentlichen Körperschaften für die Durchführung des Bebauungsplanes Wildenrath 2 entstehenden Kosten werden auf 300.000,--DM geschätzt.

4. Ordnung des Grund und Bodens

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächen für öffentliche Zwecke (für den Gemeinbedarf, für Verkehrs- und Versorgungszwecke, für Grünflächen usw) werden in das Eigentum der Gemeinde oder der sonst Berechtigten überführt.

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden Grenzausgleiche angeordnet, Umlegungsverfahren durchgeführt, Grundstücke zusammengelegt, sowie neu geordnet, enteignet oder beschränkt.

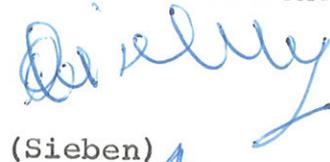
Wildenrath, den 9. August 1967

Der Bürgermeister:

  
(Feemers)



Der Amts- und Gemeindedirektor:

  
(Sieben)